

Amtsblatt der Stadt Wesseling

43. Jahrgang	Ausgegeben in Wesseling am 01. Februar 2012	Nummer 01
--------------	---------------------------------------------	-----------

Rat am 7. Februar 2012, 18:00 Uhr

Am Dienstag, dem 7. Februar 2012, 18:00 Uhr, findet im Ratssaal des Neuen Rathauses, 1. Obergeschoss, die 19. Sitzung des Rates der Stadt Wesseling mit folgender Tagesordnung statt:

I. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Bestellung eines Schriftführers
2. Beschlussfassung über die Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung
5. Beschlusskontrolle
6. Satzung über die Fristverlängerung der Veränderungssperre für den Bereich "Gotenstraße" gemäß §§ 16 (1), 17 (1) BauGB; hier: Satzungsbeschluss
7. Parkscheibenregelung auf dem Parkplatz Dreilindenstraße und dem Parkplatz Auf dem Sonnenberg (gegenüber Haus Sonnenberg)
 - 7.1. Antrag der CDU-Fraktion: Parkscheibenregelung Parkplatz Dreilindenstraße und Parkplatz Auf dem Sonnenberg
8. Änderung der Rechnungsprüfungsordnung für die örtliche Rechnungsprüfung; Aufhebung der Dienstanweisung für das Rechnungsprüfungsamt
9. Änderung des Vertrags über die Finanzierung von Plätzen in der katholischen Kindertageseinrichtung St. Andreas, In der Flecht 53
10. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
11. Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2011; Übersicht über Investitionsmaßnahmen mit einem Haushaltsvolumen von mehr als 150.000 Euro
12. Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen: Open-Air-Konzert beim Stadtfest 2012
13. Mitteilungen und Anfragen

II. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Grundstücksveräußerung an der Keldenicher Straße und Düsseldorfer Straße
2. Mitteilungen und Anfragen
3. Presseveröffentlichungen

Wesseling, den 19.01.2012

Der Bürgermeister
gez. Hans-Peter Haupt

Datenübermittlung aus dem Melderegister

Das Meldegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NW) gestattet den Meldebehörden die Weitergabe von Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften der gemeldeten Personen an:

1. Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Wahlen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Landrätinnen und Landräten in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten. Die Auskunft darf nur über Gruppen von Wahlberechtigten erteilt werden, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Auskunft ist auf zwei Gruppen zu beschränken, die ihrerseits nicht mehr als zehn Geburtsjahrgänge umfassen dürfen. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Der Empfänger hat die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl zu löschen und hierzu erforderlichenfalls die Datenträger zu vernichten; er hat mit dem Auskunftersuchen eine entsprechende schriftliche Verpflichtungserklärung abzugeben.
- § 35 Abs. 1 MG NW
2. Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden.
- § 35 Abs. 2 MG NW
3. Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern nach deren Einwilligung (neben den o.g. Daten darf die Auskunft nur Tag und Art des Jubiläums umfassen).
- § 35 Abs. 3 MG NW
4. Adressbuchverlage zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern über sämtliche Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Übermittlung der Daten ist nur zulässig, sofern die Betroffenen zuvor schriftlich eingewilligt haben. Eine Verknüpfung dieser Daten mit anderen personenbezogenen Daten ist unzulässig.
- § 35 Abs. 4 MG NW

Der Betroffene hat gemäß § 35 Abs. 6 MG NW das Recht, in den Fällen Nrn. 1 und 2 der Weitergabe seiner Daten zu widersprechen. Dieses Widerspruchsrecht steht den Betroffenen ab der Vollendung des 15. Lebensjahres zu; sie bedürfen hierzu nicht der Einwilligung oder Genehmigung von Personen, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung befugt sind (Nr. 15.6.2 VV MG NW). Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Wesseling, Bürgeramt, Alfons-Müller-Platz, 50389 Wesseling, einzulegen. Der Widerspruch sollte rechtzeitig vor dem in Frage kommenden Ereignis eingelegt werden, da eine Bearbeitungszeit von ca. einer Woche einzukalkulieren ist.

Die Einwilligung nach Nrn. 3 und 4 hat schriftlich zu erfolgen.

Für den Widerspruch und die Einwilligung können entsprechende Vordrucke über das Bürgeramt bezogen werden. Beides kann jedoch auch formlos schriftlich erfolgen.

Bürgeramt der Stadt Wesseling:

Anschrift:
Stadt Wesseling
Der Bürgermeister
Bürgeramt
Alfons-Müller-Platz
50389 Wesseling

Öffnungszeiten:

Mo, Mi, Do 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr

Di 7.30 Uhr bis 19.00 Uhr

Fr 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Wesseling, 10. Januar 2012

Der Bürgermeister
gez. Hans-Peter Haupt
